

Mitteilung der Bundesnetzagentur zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ im Download bei Breitbandanschlüssen im Festnetz gemäß Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 u. a. über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet

Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen

A. Einführung

1. Mit Mitteilung Nr. 350/2017 vom 12.04.2017 (Amtsblatt Nr. 7/2017 vom 12.04.2017, S. 2289) wurde eine Anhörung über den Entwurf einer Mitteilung zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei stationären Breitbandanschlüssen im Download gem. Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 u.a. über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet (im Folgenden: VO (EU) 2015/2120) angekündigt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.
2. Nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 gilt jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit¹ oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a - d angegebenen Leistung für die Auslösung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als nicht vertragskonforme Leistung, sofern die rechtserheblichen Tatsachen durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurden. Insoweit stellt Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 eine Beweiserleichterung zugunsten der Verbraucher dar. Gemäß BEREC-Leitlinien gilt ein Überwachungsmechanismus, den eine nationale Regulierungsbehörde zur Verfügung stellt und der für diesen Zweck eingeführt wurde, als zertifizierter Überwachungsmechanismus (vgl. BEREC-Leitlinien, Rn. 161).
3. Durch die Konkretisierung werden die Vorgaben des Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 für den Verbraucher – auch im Rahmen einer eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzung – handhabbar gemacht. Die Bundesnetzagentur zielt dabei auf die seitens der Anbieter vertraglich in Aussicht gestellten Geschwindigkeiten ab. Die Konkretisierung betrifft zum einen die inhaltlichen Aspekte der unbestimmten Rechtsbegriffe des Art. 4 Abs. 4 der VO (EU) 2015/2120, zum anderen enthält er Vorgaben zum Nachweisverfahren mittels Breitbandmessung.

¹ Der Begriff der Geschwindigkeit in Art. 4 Abs. 1 S. 1 lit. d VO (EU) 2015/2120 entspricht dem Begriff der Datenübertragungsrate in § 1 Abs. 2 Nr. 5 TKTransparenzV.

4. Folgende Unternehmen und Institutionen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

Institution	Seitenanzahl
1 & 1 Telecom GmbH (1&1)	3
1 & 1 Versatel Deutschland GmbH (1&1 Versatel)	4
MdB Katharina Dröge (MdB Dröge)	2
Gemeinsame Stellungnahme von ANGA, BITKOM, BREKO, BUGLAS, ECO und VATM (Verbände)	23
Prof. Gerpott, Mercator School of Management (Prof. Gerpott)	5
QSC AG (QSC)	6
Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)	7
wilhelm.tel GmbH (wilhelm.tel)	8

Die eingegangenen Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (www.bundesnetzagentur.de/breitbandgeschwindigkeiten).

B. Zusammenfassung und Bewertung

I. Allgemeine Bemerkungen

5. Das Vorhaben der Bundesnetzagentur, die unbestimmten Rechtsbegriffe des Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 zu konkretisieren, wird insgesamt begrüßt (MdB Dröge, QSC, vzbv), insbesondere, da sie Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Endkunden sowie der Internetzugangsanbieter beseitigt (QSC).
6. Es wird angeregt, die Begrifflichkeiten der Konkretisierung an die der VO (EU) 2015/2120 anzupassen. So solle nicht von „vertraglich vereinbarten“ Geschwindigkeiten gesprochen werden. Vielmehr seien nach Art. 4 Abs. 1 lit. d VO (EU) 2015/2120 bei einem Vertrag über Internetzugangsdienste im Festnetz die verschiedenen Geschwindigkeitsarten „anzugeben“ (Verbände).
7. Teilweise wird zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesnetzagentur die Möglichkeit habe, die normalerweise zur Verfügung stehende bzw. minimale Geschwindigkeit in ein angemessenes Verhältnis zu der Maximalgeschwindigkeit zu setzen (vgl. dazu Gerpott; vzbv). Beispielsweise wird vorgetragen, dass stets mindestens 75 bzw. 90 Prozent der vertraglich vereinbarten maximalen Bandbreite bereitzustellen sei (Gerpott unter Verweis auf vzbv, Netzneutralität und Mindestqualität des offenen Internets absichern, 27.10.2015, S. 3 bzw. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucks. 18/8573, S. 3).

Bewertung

8. Zwischen „vertraglich vereinbarten“ Geschwindigkeiten und „im Vertrag enthaltene Angaben“ zu den Geschwindigkeiten besteht im konkreten Fall sachlich kein Unterschied. Angaben im Vertrag, die – anders als z.B. die Adressangabe –

Leistungspflichten beschreiben und damit für die Entscheidung des Endkunden, einen solchen Vertrag abzuschließen, Relevanz haben, sind Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung. Dazu gehören nach Ansicht der Bundesnetzagentur in jedem Fall die Angaben zu den Geschwindigkeiten nach Art. 4 Abs. 1 lit. d VO (EU) 2015/2120. Bestätigt wird dies durch Art. 4 Abs. 4, VO (EU) 2015/2120, der explizit feststellt, dass jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit zwischen der tatsächlichen Leistung und der nach Art. 4 Abs. 1 lit. d VO (EU) 2015/2120 angegebenen Geschwindigkeit als nicht vertragskonforme Leistung gilt.

9. Eine Festlegung der minimalen Geschwindigkeit bzw. der normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit in einem angemessenen Verhältnis zur maximalen Geschwindigkeit ist zwar in den BEREK-Leitlinien angesprochen (vgl. Rn. 144, 148). Dies ist aber nur als Beispiel für eine von mehreren Maßnahmen genannt, welche die Bundesnetzagentur ergreifen kann.
10. Die Bundesnetzagentur hat sich demgegenüber entschieden, die Anbieter an ihren vertraglichen Versprechen festzuhalten. Dies ist ein im Vergleich zur Festlegung eines prozentualen Verhältnisses zwischen den Geschwindigkeitsarten milderes Mittel und trägt den Besonderheiten der unterschiedlichen Technologien Rechnung. Schließlich müsste der Verbraucher auch im Fall einer prozentualen Festlegung der Geschwindigkeitsarten untereinander vor Gericht nachweisen, wann eine Abweichung vorliegt. Entsprechend wäre in diesem Fall ebenfalls eine Konkretisierung notwendig, wann eine „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung“ zwischen der tatsächlichen und vertraglichen Geschwindigkeit vorliegt. Daher ist das Vorgehen aus Sicht der Bundesnetzagentur derzeit das sachgerechtere und zielführendere Vorgehen.

II. Erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit

1. Anwendungsbereich

11. Die beabsichtigte Konkretisierung betrifft die Download-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen. Sie stellt eine Beweiserleichterung zugunsten der Verbraucher dar.
12. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich wird vorgebracht, dass die Konkretisierung nicht auf Geschäftskunden anwendbar sei (1&1 Versatel; QSC; Verbände). Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 enthalte eine Beweiserleichterung nur für Verbraucher. Auch der korrespondierende Art. 4 Abs. 1 lit. e VO (EU) 2015/2120 stelle auf Rechtsbehelfe der Verbraucher ab (1&1 Versatel; QSC).
13. Es wurde die Forderung erhoben, statt auf „stationäre Breitbandanschlüsse“ auf „Festnetz“ abzustellen (Verbände).
14. Mit Blick auf die ADSL/SDSL-Anschlüsse sei der Entwurf der Bundesnetzagentur unverhältnismäßig, da diese zunehmend an Bedeutung verlieren würden und in „ein paar Jahren“ mit hoher Wahrscheinlichkeit gänzlich von VDSL oder anderen Anschlüssen abgelöst würden (QSC). Zudem sei die tatsächlich erreichbare Datenübertragungsrate bei ADSL- und SDSL-Produkte von der Leitungslänge (QSC) sowie „Übersprechen“ abhän-

gig und erst nach Schaltung feststellbar (1&1 Telecom; 1&1 Versatel). Nach der Rechtsprechung des BGH sei der Internetzugangsvertrag grundsätzlich als Dienstleistungsvertrag zu beurteilen, weshalb der Internetzugangsdiensteanbieter nicht einen konkreten Erfolg, sondern nur die Bereithaltung des Anschlusses und das sachgerechte Bemühen um die Herstellung der Verbindung in das Internet schulde (vgl. BGH, vom 23.03.2005, Az: III ZR 338/04). So habe auch die Bundesnetzagentur zum L2-BSA-Standardangebot folgende Regelung im Vorleistungsverhältnis akzeptiert: „Die konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweils physikalischen Gegebenheiten der Anschlussleitung ab“. Dies gelte entsprechend für IP BSA (Verbände; QSC). Wenn im Vorleistungsverhältnis Unwägbarkeiten in Bezug auf die Geschwindigkeiten akzeptiert würden, könnten diese nicht an die Anbieter durchgereicht werden.

15. Eine Konkretisierung sei auch für Uploadgeschwindigkeiten beim Festnetz (Prof. Gerpott) sowie die geschätzte maximale Down- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen geboten (Prof. Gerpott; QSC). Nur die Festnetzbetreiber in die Pflicht zu nehmen, sei diskriminierend (QSC).
16. Mit Blick auf den Aufwand bei der Anpassung der Produkte, der Produkt- sowie der Vertragsunterlagen seien eine umfassende und detaillierte Recherche der erreichbaren Bandbreiten und deren verordnungskonforme Abbildung in den Produktunterlagen erforderlich. Daher wird eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten (QSC) bzw. zwei Jahren (Verbände) angeregt.

Bewertung

17. Diesen Argumenten in Bezug auf den persönlichen, sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs der Mitteilung ist nur teilweise zu folgen:
18. Es ist zutreffend, dass die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 seinem Wortlaut nach für „Verbraucher“ geschaffen worden ist. Die Mitteilung wird daher entsprechend angepasst. Dessen ungeachtet bleibt es einem Gericht unbenommen, die von der Bundesnetzagentur festgesetzten Kriterien auch auf Verträge zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Geschäftskunden anzuwenden. Dies wäre insbesondere dann plausibel, wenn die Verträge über Internetzugangsdienste Verbraucherverträgen entsprechen, wie dies etwa bei Verträgen mit kleineren Geschäftskunden oft der Fall ist; möglicherweise auch in anderen Fällen.
19. Ebenso wird der Begriff „stationärer Breitbandanschluss“ durch „Festnetz“ ersetzt. Art. 4 Abs. 1 lit. d VO (EU) 2015/2120 verwendet im Zusammenhang mit den Geschwindigkeiten diesen Begriff. Davon unbenommen geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass auch Anbieter von Internetzugangsdiensten über stationäre Anschlüsse die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende und die maximale Datenübertragungsrate für Download und Upload angeben müssen.
20. Hingegen wird kein überzeugender Grund vorgetragen, ADSL/SDSL-Anschlüsse vom Anwendungsbereich der Mitteilung auszuschließen oder diese anders als andere Anslussttechnologien zu behandeln:

- ADSL/SDSL-Anschlüsse machen mit mehr als 16 Mio. Anschlüssen in Deutschland immer noch über 50 Prozent der Breitbandanschlüsse aus.² Kunden von ADSL/SDSL-Verträgen haben ein berechtigtes Interesse daran, die vom Anbieter geschuldete Leistung auch tatsächlich zu erhalten. Gegenwärtig erhalten die Endkunden insbesondere im Fall der ADSL-Verträge oftmals nicht die vertraglich geschuldete Leistung.³
- Die Rechtsprechung des BGH aus dem Jahre 2005 (vgl. Rn. 14) bezieht sich auf einen Sachverhalt aus 1999/2000 und hat damit den aktuellen Rechtsrahmen mit § 43a TKG sowie der VO (EU) 2015/2120 nicht berücksichtigen können. Der seit 2012 geltende § 43a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 1 Nr. 2 TKG schreibt die Information des Verbrauchers über das Mindestniveau der Dienstqualität vor. Gem. Art. 4 Abs. 1 lit. d VO (EU) 2015/2120 müssen Verträge über Internetzugangsdienste im Festnetz seit dem 30. April 2016 Angaben zu der maximalen, der normalerweise zur Verfügung stehenden und minimalen Geschwindigkeit enthalten. Werden diese Geschwindigkeiten tatsächlich nicht erreicht, gilt dies nach Art. 4 Abs. 4 unter den dort genannten Bedingungen als nicht vertragskonforme Leistung, die Rechtsbehelfe auslösen kann. Es ist Sache der Rechtsprechung zu entscheiden, wie Internetzugangsverträge in diesem neuen Rechtsrahmen schuldrechtlich zu qualifizieren sind. Jedenfalls ist nicht nur ein bloßes Bemühen um die Herstellung der Verbindung in das Internet geschuldet.
- Die Regelung zur Risikotragung im Vorleistungsverhältnis hinsichtlich der Anschlussbandbreite („Die konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweils physikalischen Gegebenheiten der Anschlussleitung ab“) ist nicht zu beanstanden, denn sie stellt den Wettbewerber im Endkundenverhältnis gegenüber dem eigenen Angebot der Telekom Deutschland GmbH nicht schlechter. Zweck der Vorleistungsregulierung ist es, anderen Unternehmen durch Zugang zur Infrastruktur des marktbeherrschenden Unternehmens eine Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen. Der Zugang muss wenigstens gleichwertig zur eigenen Nutzung des regulierten Unternehmens gewährt werden. Das physikalisch bedingte Risiko trägt aber im vollen Umfang auch die Telekom Deutschland GmbH als Eigentümerin der TAL. Deshalb ist es sachgerecht, wenn das Risiko der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des angebotenen Anschlusses der Verantwortungssphäre des Vertragspartners des Endkunden zugewiesen wird und dieser es nicht auf seine Vorleistungsgeber abwälzen kann. Er kann es jedoch ebenso wenig auf seinen Kunden abwälzen. Unwägbarkeiten hinsichtlich der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Anschlusses vor Schaltung stehen der Verbindlichkeit der im Vertrag vereinbarten Geschwindigkeiten ebenso wenig entgegen wie eine ggf. auftretende Unmöglichkeit der versprochenen Leistung aufgrund technischer Gegebenheiten. Beides führt nicht zu einer automatischen Anpassung der vertraglichen Leistungspflichten gegenüber dem Endkunden an das tatsächlich Mögliche. Die Anpassung der vertraglich vereinbarten Geschwindigkeiten kann der Anbieter nur durch die Vereinbarung eines Rechts auf Vertragsanpassung erreichen. Wenn sich nach Schaltung zeigt, dass die ursprünglich vereinbarten Geschwindigkeiten tatsächlich nicht erreichbar sind, kann der

² Vgl. Bundesnetzagentur Jahresbericht 2016, 2017, S. 50 f.

³ Vgl. Breitbandmessung Jahresbericht 2015/2016, 2017, S. 7, 64 ff.

Kunde entweder einer Vertragsanpassung (und damit auch der tatsächlich erreichbaren Geschwindigkeiten) zustimmen oder vom Vertrag Abstand nehmen.

21. Auch ist derzeit nicht beabsichtigt, die Mitteilung auf mobile Internetzugänge auszuweiten. Art. 4 Abs. 1 lit. d VO 2015/2120 normiert für Mobilfunknetze abweichend von Festnetzen nur die *geschätzte* maximale und die beworbene Geschwindigkeit. Im Rahmen des der Bundesnetzagentur zukommenden Aufgreifermessens hat diese sich dazu entschieden, zunächst für Festnetz-Breitbandanschlüsse eine Konkretisierung vorzunehmen. Die Konkretisierung betrifft schließlich nicht die Upload-Geschwindigkeiten, da diese in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht die gleiche Bedeutung haben wie die Download-Geschwindigkeiten und auch nicht beworben werden.
22. Eine Übergangsfrist für die Anwendbarkeit dieser Mitteilung ist nicht notwendig. Die Vorgaben der VO (EU) 2015/2120 – und damit auch dessen Art. 4 Abs. 4 – sind am 29. November 2015 in Kraft getreten und gelten ab dem 30. April 2016. Die Regelungen sind den Internetzugangsanbietern seit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt am 26. November 2015 bekannt. Es besteht somit kein Grund für eine Umsetzungsfrist. Zudem können die Regelungen einer EU-Verordnung nicht durch eine Mitteilung einer nationalen Regulierungsbehörde geändert werden.

2. Erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung

23. Das Kriterium der erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung zwischen der tatsächlichen und der vertraglich vereinbarten Geschwindigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 umfasst einen inhaltlichen (erheblich) und einen zeitlichen Faktor (kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend). Dies folgt auch aus Erwägungsgrund 18 der VO (EU) 2015/2120 („Jede erhebliche und ständig oder regelmäßig auftretende Abweichung zwischen der tatsächlichen Leistung des Dienstes und der im Vertrag angegebenen Leistung [...]“).

3.1 Abweichung bei der maximalen Geschwindigkeit

24. Die Bundesnetzagentur hat im Mitteilungsentwurf eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der vertraglich vereinbarten maximalen Download-Geschwindigkeit als gegeben angesehen, wenn diese innerhalb der Messperiode nicht mindestens einmal pro Tag zu 90 Prozent erreicht wird.
25. Die von der Bundesnetzagentur beabsichtigte Konkretisierung hinsichtlich der maximalen Geschwindigkeit hat im Rahmen der Anhörung Zustimmung erfahren (MdB Dröge). Auch wird positiv hervorgehoben, dass diese Auslegung dem Verständnis als nicht permanent erreichbare Geschwindigkeit gerecht werde (Verbände).
26. Darüber hinaus wird die Konkretisierung aus Verbrauchersicht als nicht ausreichend und aus Unternehmenssicht als zu streng kritisiert. Einerseits werden Forderungen nach einem strengeren Maßstab erhoben:
 - Die Anwendung einer Erheblichkeitsschwelle von 10 Prozent sei nicht nachvollziehbar und zudem irreführend, da Verbraucher mit der Maximalgeschwindigkeit ohnehin nur zweitweise rechnen könnten. Die Erheblichkeit

der Abweichung ergebe sich bereits im Umkehrschluss aus den Anforderungen an die maximale Geschwindigkeit. Würde diese im Messzeitraum nicht mindestens einmal erreicht, habe der Verbraucher auch keinen zeitweisen Zugang zur Maximalgeschwindigkeit. Dies gelte gerade auch, weil die Maximalgeschwindigkeit regelmäßig diejenige Geschwindigkeit sei, die von den Telekommunikationsanbietern beworben würde (vzbv).

- Die maximale Datenübertragungsrate müsse in zeitlicher Hinsicht mindestens einmal am Tag erreicht werden (Prof. Gerpott; vzbv, unter Berufung auf BEREC-Leitlinien, Rn. 145). Seien Messungen an zwei Tagen vorgeschrieben, sollten die Vorgaben von BEREC für jeden Messtag gelten. Andernfalls würde der Verbraucher aufgrund der Messungen an unterschiedlichen Tagen schlechter gestellt (vzbv).
- Da die Bundesnetzagentur nur eine Mindestanzahl von Messungen vorgebe, sei es möglich, dass durch die Erhöhung der Anzahl der Messungen pro Tag der relative Anteil der Messungen, der die 90 Prozent-Schwelle erreichen müsse, sinke. Es wird daher vorgeschlagen, den zeitlichen Faktor als relative Größe zu definieren und deutlich zu erhöhen (z.B. mindestens 50 Prozent der Messungen im Messzeitraum) sowie den sachlich nicht zwingend gebotenen inhaltlichen Faktor entweder wegfallen zu lassen oder zumindest auf 95 Prozent anzuheben (Prof. Gerpott).

27. Andererseits werden die Faktoren als zu streng kritisiert und eine Aufweichung gefordert. Die inhaltliche Komponente der Kriterien des Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 werde bei einer Abweichung von nur 10 Prozent nicht hinreichend abgebildet. Die seitens der Bundesnetzagentur angeführte Rechtsprechung zum Benzinverbrauch sei nicht mit einer Geschwindigkeitsangabe in Verträgen über einen Festnetzanschluss vergleichbar. Es handele sich schon um einen anderen Vertragstypus (Dienst- und nicht Kaufvertrag), der einer Übertragung der Rechtsprechung entgegenstehe. Es sei vielmehr naheliegend, dass die bisher ergangene Rechtsprechung zu den maximalen Bandbreiten weiterhin anwendbar sei. Daraus ergebe sich die Erheblichkeit einer Abweichung bei 50 Prozent der vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate. Dies trage dem Charakter des Internetzugangsvertrages als Dienstleistungsvertrag hinreichend Rechnung, da dieser das Erreichen der maximalen Geschwindigkeit nicht verlange (Verbände).

Bewertung

28. Die vorgebrachten Argumente führen nicht zu einer geänderten Bewertung durch die Bundesnetzagentur.
29. Soweit eine „erhebliche“ Abweichung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 bereits – und damit restriktiver als von der Bundesnetzagentur angenommen – in jeglicher Abweichung von der maximalen Geschwindigkeit gesehen wird, kann dem nicht gefolgt werden. Die maximale Geschwindigkeit muss nicht permanent erreicht werden. Dieses Verständnis bedeutet im Umkehrschluss, dass der Verbraucher in der restlichen Zeit die maximale Geschwindigkeit nicht erreichen muss (Begründung des Mitteilungsentwurfs vom 12.04.2017, Rn. 7). Aus diesem Grund ist nicht jede Abweichung von der maximalen Datenübertragungsrate bereits erheblich. Dem besonderen Charakter der maximalen Geschwindigkeit wird das Erfordernis einer Mindestabweichung von 10 Prozent gerecht.

30. Hinsichtlich der Begründung des Erheblichkeitswertes in Höhe von 10 Prozent wird auf die Anhörungsmitteilung vom 12.04.2017 verwiesen. Danach ergibt sich der Wert von 10 Prozent v.a. aus der Vertragsgestaltung der Internetzugangsanbieter (siehe Begründung des Mitteilungsentwurfs vom 12.04.2017, Rn. 12). Auf die Rechtsprechung zum Kaufrecht wurde lediglich ergänzend verwiesen. Zwar ist es zutreffend, dass es sich bei dem Internetzugangsvertrag nicht um einen Kaufvertrag handelt. Gleichwohl dient die Rechtsprechung zur Plausibilisierung der Erheblichkeit einer Abweichung.
31. Daher überzeugt die Forderung nach einer Erheblichkeitsschwelle in Höhe von 50 Prozent der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate entsprechend der bisher ergangenen Rechtsprechung zur Kündigung von Internetzugangsverträgen nicht. Im Übrigen ist die Rechtsprechung auf den aktuell geltenden, neuen Rechtsrahmen inhaltlich nicht übertragbar (siehe hierzu Begründung des Mitteilungsentwurfs vom 12.04.2017, Rn. 14).
32. In zeitlicher Hinsicht wird die Konkretisierung hingegen in Übereinstimmung mit den BEREC-Leitlinien (Rn. 145) geändert. Diese sehen vor, dass der Endnutzer mit der Maximalgeschwindigkeit nur zeitweise rechnen kann (z.B. mindestens einmal am Tag). Vor dem Hintergrund geht es zu weit, das Erreichen der maximalen Datenübertragungsrate in 50 Prozent der Fälle zu verlangen. Vielmehr ist eine Abweichung demnach kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend, wenn der inhaltliche Faktor (mindestens 90 Prozent der maximalen Datenübertragungsrate) nicht mindestens einmal pro Messtag erreicht wird.

3.2 Abweichung bei der normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit

33. Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Mitteilungsentwurf eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der vertraglich vereinbarten normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit angenommen, wenn diese nicht in 90 Prozent der Messungen erreicht wird.
34. Das Verständnis der Bundesnetzagentur wird im Rahmen der Stellungnahmen teilweise begrüßt (MdB Dröge; vzbv) bzw. aufgrund der Übereinstimmung mit den Vorschlägen von BEREC, der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Verbraucherschutzverbände als vertretbar bezeichnet (Prof. Gerpott).
35. Von Seiten der Unternehmen wird die Konkretisierung von Seiten der Unternehmen als zu streng bzw. undurchführbar kritisiert:
- In inhaltlicher Hinsicht werde das Kriterium der Erheblichkeit missachtet. Es werde kein Toleranzwert genannt, bei dem eine Abweichung als unbeachtlich anzusehen sei (Verbände; vgl. auch QSC). Zudem sei das Verständnis der Bundesnetzagentur aus technischen Gründen nicht umsetzbar (siehe hierzu bereits ausführlich Rn. 14).
 - Mit Blick auf die zeitliche Komponente wird ein Wert von 90 Prozent als deutlich überhöht angesehen (dazu und nachfolgend Verbände; vgl. auch QSC). Es sei fraglich, ob das dreimalige Unterschreiten des Wertes – was bei 20 Messungen einem Unterschreiten von 90 Prozent entspreche – bereits eine kontinuierliche

oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung begründe. In zeitlicher Hinsicht sei nach Erwägungsgrund 18 der VO (EU) 2015/2120 erforderlich, dass diese Geschwindigkeit „meistens“ erreicht werde. Meistens heiÙe jedoch nicht „immer“ oder „fast immer“. Meistens heiÙe vielmehr (deutlich) „mehr als 50 Prozent der Fälle“.

36. Von anderer Seite wird eine Verschärfung der Konkretisierung angeregt. Es wird vorgeschlagen, dass die Qualitätsparameter nur Anwendung finden sollten, wenn die vertraglich vereinbarte normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite mindestens 85 Prozent der Maximalgeschwindigkeit beträgt. Andernfalls sollten niedrigere gemessene Werte ohne Erheblichkeitsschwelle als Abweichung gelten (vzbv).

Bewertung

37. Die vorgebrachten Argumente führen nicht zu einer geänderten Bewertung durch die Bundesnetzagentur.
38. Die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit stellt diejenige Datenübertragungsrate dar, die der Verbraucher meistens erwarten kann, wenn er auf den Dienst zugreift (siehe dazu und nachfolgend die Begründung zum Mitteilungsentwurf vom 12.04.2017, Rn. 16 ff.). Sie wird nach Einschätzung des Anbieters unter Normalbedingungen erreicht. Der Verbraucher kann sich auf diese Geschwindigkeit verlassen. Dies rechtfertigt es, jegliche Abweichung als erheblich anzusehen. Soweit technische Gründe für die Nichterreichbarkeit der Konkretisierungsvorgaben vorgetragen werden, sind diese nicht durchschlagend (siehe hierzu ausführlich oben, Rn. 14 und 20).
39. BEREC führt aus, dass die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit zumindest außerhalb der Spitzenzeiten – d.h. zu 100 Prozent – und während der Spitzenzeiten zu 90 Prozent oder zu 95 Prozent während des gesamten Tages verfügbar sein sollte (BEREC-Leitlinien, Rn. 148). Da der Verbraucher grundsätzlich frei ist, wann er die Messungen vornimmt (also grundsätzlich auch nur während der Peak-Zeiten messen kann), steht die zeitliche Anforderung, in neun von zehn Fällen die normalerweise verfügbare Geschwindigkeit erreichen zu müssen, in Übereinstimmung mit den von BEREC genannten Werten. Ein Wert von 95 Prozent der Messungen wäre angesichts der BEREC-Leitlinien sowie des Umstandes, dass der Verbraucher nicht zu Messungen über den gesamten Tag verpflichtet ist, dagegen zu hoch. Daher sieht die Bundesnetzagentur keinen Grund bei der zeitlichen Komponente Änderungen vorzunehmen.
40. Darüber hinaus ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur das Erreichen der normalerweise verfügbaren Geschwindigkeit in (deutlich) mehr als 50 Prozent der Fälle nicht ausreichend für eine vertragskonforme Leistung. Ein solches Verständnis wird dem Begriff „meistens“ nicht gerecht. „Meistens“ ist der Bedeutung nach u.a. als „fast immer“, „(für) gewöhnlich“ bzw. „in den meisten Fällen“ zu verstehen (vgl. Duden Online, www.duden.de).

3.3 Abweichung bei der minimalen Geschwindigkeit

41. Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Mitteilungsentwurf eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der vertraglich vereinbarten minimalen

Geschwindigkeit angenommen, wenn diese an beiden Tagen mindestens einmal unterschritten wird.

42. Teilweise wird begrüßt, dass die minimale Geschwindigkeit nicht unterschritten werden dürfe (MdB Dröge; vzbv).

43. Gegen das Verständnis der Bundesnetzagentur wird Folgendes eingewendet:

- In Ermangelung eines qualitativen Elements würde jede Unterschreitung und somit schon marginale Unterschreitungen unter die Mindestgeschwindigkeit als „erheblich“ betrachtet (Verbände).
- Da die minimale Geschwindigkeit nie unterschritten werden dürfe, bliebe auch das zeitliche Element unberücksichtigt (Verbände).

Bewertung

44. Die Bundesnetzagentur behält ihr Verständnis einer erheblichen Abweichung bei der Mindestgeschwindigkeit bei. Die vertragliche Vereinbarung einer Mindestgeschwindigkeit im Sinne einer zugesicherten Mindestqualität führt dazu, dass jede Abweichung von der minimalen Geschwindigkeit erheblich ist (vgl. auch Begründung des Mitteilungsentwurfs vom 12.04.2017, Rn. 24 ff.).

45. Demgegenüber ist dem Einwand in Bezug auf das zeitliche Kriterium zu folgen. Bei der minimalen Geschwindigkeit handelt es sich zwar um die vom Anbieter selbst gewählte Untergrenze, die dem Verbraucher – anders als die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit – immer zur Verfügung stehen muss (vgl. Begründung des Mitteilungsentwurfs vom 12.04.2017, Rn. 24). Allerdings erkennt die Bundesnetzagentur an, dass eine kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit nicht hinreichend durch eine einmalige Unterschreitung belegt werden kann. Aus diesem Grund wird die Konkretisierung dahingehend geändert, dass die minimale Geschwindigkeit für eine kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung an jedem der zwei Messtage unterschritten werden muss.

III. Nachweis der Abweichung mittels Breitbandmessung

46. Um den Nachweis der Abweichung von der vertraglich vereinbarten Geschwindigkeit mittels der Breitbandmessung zu erbringen, hält die Bundesnetzagentur bestimmte Vorgaben und Empfehlungen bzgl. der Messungen für erforderlich. Diese wurden im Rahmen der Anhörung adressiert.

Mindestzahl an Messungen

47. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist eine Mindestzahl an Messungen erforderlich, da nur so die Begriffe kontinuierlich und regelmäßig wiederkehrend geprüft werden können und somit ein qualifizierter Nachweis gemäß Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 erbracht werden kann. Zum einen soll dadurch die Aussagekraft der Ergebnisse gewährleistet werden. Andererseits ist dabei auch die Handhabbarkeit für den Verbraucher zu beachten. Die Barriere für den Anwender darf nicht zu hoch sein, da diesem sonst eine Überprüfung der von den Anbietern vertraglich in Aussicht gestellten Geschwindigkeiten wesent-

lich erschwert wird bzw. sogar nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur eine Mindestanforderung von 20 Messungen für erforderlich gehalten.

48. Die Mindestvorgabe von 20 Messungen wird zum Teil (vzbv) begrüßt, ebenso, dass eine höhere Anzahl an Messungen möglich sei (vzbv). Eine Stellungnahme (MdB Dröge) regt eine Reduzierung auf zehn Messungen an.

Bewertung

49. Aus Sicht der Bundesnetzagentur stellt die Mindestvorgabe von 20 Messungen einen ausgewogenen Kompromiss dar. Den beiden o.g. Aspekten (Aussagekraft der Ergebnisse und Handhabbarkeit für den Verbraucher) wird durch die Vorgabe hinreichend Rechnung getragen. Es handelt sich zudem um eine Mindestvorgabe. Eine höhere Zahl an Messungen ist möglich.
50. Die Bundesnetzagentur hält daher weiterhin eine Mindestvorgabe von 20 Messungen für erforderlich.

Messungen an unterschiedlichen Tagen

51. Um eine regelmäßige Abweichung nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 feststellen zu können, hat es die Bundesnetzagentur für erforderlich gehalten, dass Messungen an mindestens zwei verschiedenen Tagen erfolgen müssen. Die Tage müssen dabei nicht aufeinander folgen.
52. Die Messungen sollen sich im gleichen Umfang auf die beiden Tage verteilen, sodass mindestens zehn Messungen je Tag erfolgen sollen. Hierdurch soll ein Ungleichgewicht zwischen den Tagen vermieden werden.
53. In einer Stellungnahme (vzbv) wird ausgeführt, dass die Vorgabe, Messungen an zwei unterschiedlichen Tagen vorzunehmen, gerechtfertigt sei. Von anderer Seite (Verbände) wird gefordert, dass Messungen über einen deutlich längeren Zeitraum erfolgen sollten.

Bewertung

54. Die Bundesnetzagentur hält an ihrer Auffassung fest, dass die Messungen an zwei unterschiedlichen Tagen erfolgen sollen, um eine kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung i.S.d. Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 festzustellen. Wie bereits bei der Anzahl an Messungen handelt es sich hierbei um eine Mindestvorgabe. Messungen an mehr als zwei Tagen sind möglich.
55. Eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit i.S.d. Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 liegt somit bei Festnetz-Breitbandanschlüssen im Download vor, wenn
- nicht an mindestens zwei Messtagen jeweils mindestens einmal 90 % der im Vertrag angegebenen maximale Geschwindigkeit erreicht werden,
 - die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit nicht in 90 % der Messungen erreicht wird oder

- die im Vertrag angegebene minimale Geschwindigkeit an mindestens zwei Messtagen jeweils unterschritten wird.

Art der Anbindung

56. Mittels Messungen über eine kabelgebundene Verbindung (LAN) werden die verlässlichsten Ergebnisse erzielt. Daher werden Verbraucher im Rahmen der Breitbandmessung bereits jetzt gebeten, ihr Endgerät zur Messung mittels LAN-Kabel an den Router anzuschließen. Die Bundesnetzagentur hält für den Nachweis nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 zwingend eine LAN-Anbindung für erforderlich.
57. In zwei Stellungnahmen wird diese Verpflichtung kritisiert (MdB Dröge; vzbv). Es wird ausgeführt, dass die Verpflichtung eine unzumutbare Erschwernis für die Messenden darstellen würde. Es wird angeregt, alternative Messanforderungen festzulegen (beispielsweise eine höhere Mindestzahl an Messungen), um auch Messungen ohne LAN-Verbindung als gerechtfertigten Anspruch bei Leistungsverstößen geltend machen zu können.

Bewertung

58. Im Rahmen einer Sonderuntersuchung im Kontext des ersten Jahresberichts der Breitbandmessung hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass die Art der Anbindung einen Einfluss auf die Ergebnisse der Messung hat.⁴ Dabei hat sich gezeigt, dass die Ergebnisse von LAN-Messungen über den von WLAN-Messungen liegen. Beim Vergleich der LAN- und WLAN-Messungen innerhalb der Bandbreitklassen zeigten sich Unterschiede sowohl der absoluten als auch der prozentualen Datenübertragungsraten vor allem in den drei oberen Bandbreitklassen.
59. Vor diesem Hintergrund hält die Bundesnetzagentur daher an ihrer Auffassung fest. Für den individuellen Nachweis nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 wird eine LAN-Anbindung als zwingend erforderlich angesehen.

Installierbare Version

60. Um den Verbrauchern den Nachweis gemäß Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 zuverlässig zu ermöglichen, hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Anhörung angekündigt, eine installierbare Version der bisher nur browserbasierten Breitbandmessung zur Verfügung zu stellen. In dieser sollen die Messergebnisse protokolliert werden. Dadurch können Verbraucher die Messergebnisse gegenüber ihrem Anbieter sowie ggf. in gerichtlichen Verfahren leichter nachweisen. Die installierbare Version soll es zudem erlauben, auf dem verwendeten Endgerät wesentliche Aspekte der Verbraucher-Messumgebung zu erfassen. Insbesondere die Art der Anbindung (LAN/WLAN) kann so automatisiert ermittelt werden.
61. Es soll eine Funktion hinterlegt werden, die erkennt, wann eine Abweichung von den Vorgaben der Bundesnetzagentur vorliegt (siehe Begründung zum Mitteilungsentwurf vom 12.04.2017, Rn. 40). Dabei soll auch auf das Vorliegen der Mindestzahl von 20 un-

⁴ Breitbandmessung Jahresbericht 2015/2016, 2017, S. 153 ff.

terschiedlichen Messungen sowie die Durchführung der Messungen an zwei unterschiedlichen Tagen zu je gleichen Teilen abgestellt werden.

62. In einzelnen Stellungnahmen (Verbände; vzbv) werden Messungen mittels auf dem Router zu implementierender Messprogramme thematisiert. Diese werden als Ergänzung zur installierbaren Version der Breitbandmessung (vzbv) oder sogar als Ersatz für diese vorgeschlagen (Verbände).
63. In Stellungnahmen (Verbände; wilhelm.tel) wird ausgeführt, dass die Endkundenmessumgebung (genutztes Endgerät, Art der Anbindung, parallele Anwendungen) Einflüsse auf das Messergebnis habe. Die Endkundenmessumgebung läge nicht im Verantwortungsbereich der Anbieter, sodass diese entsprechend erfasst und mögliche negative Einflüsse berücksichtigt werden müssten.
64. Anbieterseitig wird in Stellungnahmen (Verbände; wilhelm.tel) Kritik am Messverfahren der Breitbandmessung geäußert.

Bewertung

65. Die Breitbandmessung wurde mit den TK-Verbänden und einzelnen Anbietern im Rahmen eines intensiven Dialogs im Vorfeld und im Zuge der Implementierung der Breitbandmessung diskutiert. So fanden vor dem Start der Breitbandmessung im September 2015 Workshops mit den TK-Verbänden und einzelnen Anbietern statt, in denen ein umfangreicher inhaltlicher Austausch erfolgte. Die Dokumentation des Messaufbaus und -verfahrens wurde in Form einer technischen Spezifikation vorgelegt und steht öffentlich zur Verfügung. Anbietern wurde die Möglichkeit von Testmessungen eingeräumt, was von diesen in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen wurde. Da die Breitbandmessung frei zugänglich ist, besteht jederzeit die Möglichkeit, durch Testmessungen das Messverfahren zu überprüfen.
66. Von Seiten der Bundesnetzagentur wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, Messungen durch auf dem Router installierte Messprogramme durchzuführen. Allerdings ist die Bundesnetzagentur für derartige Messverfahren offen. Im Rahmen der Anhörung wurden über den Vorschlag, „Router-Messungen“ durchzuführen, hinaus keine konkreten Vorschläge oder Ausführungen zur Umsetzung bzw. zu bereits bestehenden Umsetzungen gemacht.
67. Daher hält die Bundesnetzagentur an ihrer Auffassung fest, dass eine installierbare Version der Breitbandmessung für das Nachweisverfahren notwendig ist. Angesichts der umfangreichen Anforderungen an eine installierbare Version der Breitbandmessung hält die Bundesnetzagentur eine Diskussion mit dem Markt hierzu für erforderlich. Die Bundesnetzagentur wird zeitnah die Parameter der installierbaren Version veröffentlichen und den Marktteilnehmern die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Zudem ist beabsichtigt, vor Veröffentlichung einer installierbaren Version Testmöglichkeiten zu schaffen.

Empfehlungen an den Verbraucher

68. Um den Nutzern eine Hilfestellung zu geben, sollen im Rahmen des Nachweisverfahrens konkrete Empfehlungen zu den Anforderungen an die Messungen gegeben werden. Die

Empfehlungen sollen dazu dienen, den Messzeitpunkt hinsichtlich der Parameter zu thematisieren. Sie sollen im Vorfeld der Messungen mittels Nutzerdialog adressiert werden.

69. Da keine Unterscheidung zwischen Peak- und Off-Peak-Zeiten bei den Vorgaben getroffen werden soll, soll der Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass der Messzeitpunkt aufgrund der unterschiedlichen Netzauslastung einen Einfluss hat. In Peak-Zeiten ist die Netzauslastung höher, die Datenübertragungsrate kann hier absinken. Dies kann sich auf das Erreichen des Maximums und/oder auf das Erreichen der normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit auswirken. Typische Peak-Zeiten sind mit Blick auf die im Rahmen der Breitbandmessung durchgeführten Messungen Montag bis Freitag von 17 Uhr bis 22 Uhr bzw. am Wochenende von 9 Uhr bis 22 Uhr.
70. Der Vorschlag der Bundesnetzagentur sah vor, den Anwender darauf hinzuweisen, dass Messungen daher sowohl zu Peak- als auch zu Off-Peak-Zeiten und über den Tag verteilt durchgeführt werden sollten. Bei einigen Verträgen wird die maximale Geschwindigkeit insbesondere nachts erreicht.
71. In einer Stellungnahme (vzbv) wird begrüßt, dass keine verpflichtenden Vorgaben zum Zeitpunkt der Messungen gemacht werden sollen. Es dürfe auch nicht verlangt werden, Peak- und Off-Peak-Zeiten zu berücksichtigen, da die Messungen sonst kaum mehr handhabbar wären und diese überdurchschnittlichen Aufwand abverlangen würden. Peak- und Off-Peak-Zeiten zu berücksichtigen, solle im Ermessen des Messenden liegen, aber nicht zwingend erforderlich sein.
72. Dass keine Festlegungen von einem Verhältnis von Peak- und Off-Peak-Messungen erfolgt, wird in einer anderen Stellungnahme kritisiert (Verbände). Dadurch würde es Verbrauchern anheimgestellt, Messungen zu einer beliebigen und für sie günstigen Zeit durchzuführen. In den allermeisten Fällen würde es sich hierbei um Peak-Zeiten handeln, die für den Anbieter nachteilig seien.

Bewertung

73. Die Bundesnetzagentur hält weiterhin die Verpflichtung zu einem bestimmten Verhältnis von Peak- und Off-Peak-Messungen für nicht zielführend. Die ohnehin bereits umfassenden Vorgaben (Mindestzahl an Messungen an mindestens zwei Tagen; gleiche Verteilung der Messungen an den Tagen) würden dadurch noch einmal deutlich erweitert.
74. Das Nachweisverfahren bezieht sich auf insgesamt drei verschiedene Geschwindigkeiten: maximale, minimale und normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit. Es ist davon auszugehen, dass Verbraucher unterschiedliche Anforderungen an das Nachweisverfahren haben. Es ist davon auszugehen, dass Verbraucher, die z. B. die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit überprüfen wollen, voraussichtlich schwerpunktmäßig zu Peak-Zeiten messen werden. Zum Nachweis einer Abweichung bei der minimalen Geschwindigkeit ist es durch den Charakter der Mindestanforderung unerheblich, wann die Messung erfolgt, da die Anforderung jederzeit zu erfüllen ist.

75. Verbraucher sollen jedoch im Vorfeld der Messungen mittels Nutzerdialog deutlich darauf hingewiesen werden, dass hinsichtlich der Feststellung von Abweichungen bei der maximalen Geschwindigkeit auch Off-Peak-Messungen durchzuführen sind. Die Bundesnetzagentur wird daher diesbezüglich in den Empfehlungen einen Vorschlag zum Verhältnis von Peak- und Off-Peak-Messungen machen.

IV. Zusammenfassung

76. Zusammenfassend werden daher folgende Änderungen an der Mitteilung zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei Festnetz-Breitbandanschlüssen im Download gemäß Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 vorgenommen:

- Eine nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 relevante Abweichung liegt hinsichtlich der maximalen Geschwindigkeit vor, wenn nicht an mindestens zwei Messtagen jeweils mindestens einmal 90 % der vertraglich vereinbarten maximalen Geschwindigkeit erreicht werden.
- Eine nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 relevante Abweichung liegt hinsichtlich der vertraglich vereinbarten minimalen Geschwindigkeit vor, wenn diese an mindestens zwei Messtagen jeweils unterschritten wird.
- Die Terminologie wird an die Begrifflichkeiten der VO (EU) 2015/2120 angepasst (Festnetz; Verbraucher).